



*Dieser Text ist eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter Bundesrecht (admin.ch) veröffentlicht werden wird.*

## **Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSv)**

**Änderung vom ... 24.05.2023**

---

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)*

*verordnet:*

I

Die Verordnung des UVEK vom 1. November 2017<sup>1</sup> über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 3*

<sup>1</sup> Der massgebende Produktionszeitraum für die Erfassung der produzierten Elektrizität beträgt für Anlagen mit einer wechselstromseitigen Nennleistung von mehr als 30 kVA einen Kalendermonat, für die übrigen Anlagen nach Wahl einen Kalendermonat oder ein Kalenderquartal.

<sup>1bis</sup> In Abweichung von Absatz 1 dürfen bei Anlagen, die über kein automatisiertes Verfahren zur Übermittlung der Messdaten verfügen, die Produktionsdaten jährlich erfasst werden.

<sup>3</sup> In Abweichung von Absatz 2 Buchstabe a kann bei fossil betriebenen Anlagen mit einer Anschlussleistung von höchstens 300 kVA, die vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurden und einen Eigenverbrauch einschliesslich Hilfsspeisung von höchstens 20 Prozent der produzierten Elektrizitätsmenge aufweisen, die eingespeiste Energie (Überschussproduktion) im Herkunftsnachweis erfasst werden.

*Art. 8 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Für die Kennzeichnung werden die jährlich erfassten Produktionsmengen (Art. 1 Abs. 1<sup>bis</sup>) auf der Grundlage von Einspeiseprofilen auf die einzelnen Quartale verteilt; das kennzeichnungspflichtige Unternehmen hat der Vollzugstelle das verwendete Einspeiseprofil auf Anfrage hin vorzulegen.

<sup>1</sup> SR 730.010.1

## II

Anhang 1 wird wie folgt geändert:

### *Ziff. 2.1*

2.1 Die Kennzeichnung ist für jedes Kalenderquartal gesondert vorzunehmen. Für die in einem Quartal gelieferte Elektrizität sind nur Herkunftsnachweise mit einem Produktionszeitraum aus diesem Quartal zulässig.

### *Ziff. 2.2*

2.2 *Aufgehoben*

### *Ziff. 2.3*

2.3 Grundlage für die Kennzeichnung bilden die Herkunfts- oder Ersatznachweise nach Ziffer 1.3.

## III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

...24.05.2023

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation:

  
Albert Rösti